

Infoblatt über Grundpraktikum und Praktisches Studiensemester

Beauftragter für das praktische Studiensemester

Fakultät Elektrotechnik und Informatik:

Prof. Dr. Gordon Elger (Elektrotechnik)

Telefon: 0841 / 9348 – 2840

Email: gordon.elger@thi.de

Prof. Dr. Jürgen Hofmann (IW für SPO 09 und SPO 13)

Telefon: 0841 / 9348 – 1900

Email: j.hofmann@thi.de

Prof. Dr. Bernd Hafenrichter (Informatik und IW ab SPO 16)

Telefon: 0841 / 9348 – 2522

Email: bernd.hafenrichter@thi.de

Business School:

Prof. Dr. Elisabeth Zellner (Betriebswirtschaft)

Telefon: 0841 / 9348 – 1866

E-Mail: elisabeth.zellner@thi.de

Prof. Dr. Peter Augsdörfer (Intern. Management)

Telefon: 0841 / 9348 – 2070

Email: peter.augsdoerfer@thi.de

Prof. Dr. Thomas Vogler (IRM und HM)

Telefon: 0841 / 9348 – 6360

E-Mail: thomas.vogler@thi.de

Prof. Dr. Jürgen Hofmann (Digital Business)

Telefon: 0841 / 9348 – 1900

Email: j.hofmann@thi.de

Fakultät Maschinenbau:

Prof. Dr. Erik Schneider

Telefon: 0841 / 9348 – 2755

Email: erik.schneider@thi.de

IAW:

Prof. Dr. Axel Groha

Telefon: 0841 / 9348 – 7910

Email: axel.groha@thi.de

1. Infomaterial und Vordrucke

Sämtliche für die praktischen Studiensemester / das Grundpraktikum relevanten Vordrucke und Hinweisblätter sowie das Verfahren zur Online-Anmeldung des Praktikums finden Sie in Moodle. Hier finden Sie ebenfalls **eine Schritt für Schritt-Anleitung** zur Online-Anmeldung „Praxis im Studium“

<https://moodle.thi.de/moodle/> → Hochschulweites Angebot →
Service Center Studienangelegenheiten → Referat Praktikum

2. Allgemeines

Das praktische Studiensemester und das Grundpraktikum sind Bestandteile des Studiums und stellen die Verbindung zwischen theoretischem Studium und Berufspraxis her. Das praktische Studiensemester erstreckt sich über das gesamte Semester einschließlich Vorlesungszeit, das Grundpraktikum ist ausschließlich in den vorlesungsfreien Zeiten abzuleisten.

Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studiensemester und Grundpraktika sind in den Ausbildungsplänen festgelegt, die Bestandteil des jeweiligen Studienplans sind. Der Ausbildungsplan ist auch Bestandteil Ihres Ausbildungsvertrages.

Ausführungen zur Vorpraxis entnehmen Sie bitte dem Infoblatt „[Hinweise zur Vorpraxis](#)“.

3. Gesetzliche Vorgaben zum Grundpraktikum / Praktischen Studiensemester

Fakultät Elektrotechnik und Informatik:

In den **Bachelorstudiengängen Elektro- und Informationstechnik** (SPO 23.10.2007 und 25.07.2011), **Elektrotechnik und Elektromobilität** (SPO 22.04.2013), **Flug- und Fahrzeuginformatik** (SPO 22.04.2009 und 25.07.2011), **Informatik** (SPO 11.05.2009 und 25.07.2011), **Mechatronik** (SPO 14.03.2008 und 25.07.2011), **User Experience Design** (SPO 28.11.2013) und **Wirtschaftsinformatik** (SPO 09.02.2009 und 21.01.2013) ist ein **praktisches Studiensemester** zu durchlaufen, das als fünftes Studiensemester geführt wird und einen Zeitraum von 20 Wochen umfasst.

Fakultät Maschinenbau:

Im **Bachelorstudiengang Maschinenbau und berufliche Bildung** (SPO 28.07.2008) findet das **praktische Studiensemester** in der Regel im fünften Semester statt und umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen (siehe Studienplan).

In den Bachelorstudiengängen **Fahrzeugtechnik** (SPO 23.10.2007 und 23.04.2012), **Luftfahrttechnik** (SPO 22.07.2010 und 23.04.2012), **Maschinenbau** (SPO 23.10.2007 und 23.04.2012), **Wirtschaftsingenieurwesen** (SPO 23.10.2007 und 23.04.2012), **Energietechnik und erneuerbare Energien** (SPO 25.07.2011 und 30.03.2015) und **Engineering and Management** (SPO 24.11.2014) ist ein **praktisches Studiensemester** im zweiten Studienabschnitt zu durchlaufen und umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen.

Business School:

Im **Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft** (SPO 24.03.2009 und 25.06.2012) umfasst das **Grundpraktikum** insgesamt zwölf Wochen. Es ist in den vorlesungsfreien Zeiten bis zu Beginn des vierten Studiensemesters abzuleisten. Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen betragen. Das **praktische Studiensemester** des Vertiefungsstudiums umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet.

In den **Bachelorstudiengängen International Retail Management** (SPO 03.12.2009) und **Internationales Handelsmanagement** (SPO 13.07.2009) umfasst das **Grundpraktikum** einen Zeitraum von zwölf Wochen. In den **Bachelorstudiengängen International Retail Management** (SPO 21.05.2012) und **Internationales Handelsmanagement** (SPO 21.05.2012) umfasst das **Grundpraktikum** einen Zeitraum von zehn Wochen. Es ist in den vorlesungsfreien Zeiten bis zu Beginn des vierten Studiensemesters abzuleisten. Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen betragen. Das **praktische Studiensemester** wird wahlweise als fünftes oder sechstes Semester geführt und umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen.

In den **Bachelorstudiengängen International Management** (SPO 25.06.2012 und 26.05.2014) und **Digital Business** (SPO vom 18.01.2016) umfasst das **Grundpraktikum** einen Zeitraum von acht Wochen. Es ist in den vorlesungsfreien Zeiten bis zu Beginn des vierten Studiensemesters abzuleisten. Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen betragen. Das **praktische Studiensemester** wird wahlweise als fünftes oder sechstes Semester geführt und umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen.

4. Dauer des praktischen Studiensemesters

Ein praktisches Studiensemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 RaPO). Nähere Informationen hierzu lassen sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung entnehmen.

Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden an der Technischen Hochschule Ingolstadt als Blockunterricht (Einführungs- und Schlussblock) von zwei Wochen durchgeführt. Das Praktikum muss daher volle 18 Wochen umfassen. Um Probleme mit Fehlzeiten zu vermeiden empfiehlt sich ein Praktikumsvertrag über 20 Wochen!

Im KRANKHEITSFALL müssen Sie Ihren Ausbildungsbetrieb sofort verständigen. Wird das Praktikum durch Krankheit insgesamt länger als fünf Arbeitstage unterbrochen, so sind die Fehlarbeitstage insgesamt nachzuholen.

Bei Betriebsferien, Kurzarbeit und sonstigen betrieblichen Hinderungsgründen ist die Vertragsdauer entsprechend zu verlängern.

5. Berechtigung zur Ableistung der Grundpraktika / praktische Studiensemester

Für den Beginn der Grundpraktika müssen keine besonderen Voraussetzungen erfüllt sein.

Die Voraussetzungen zum Eintritt in das praktische Studiensemester ergeben sich aus den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

Fakultät Elektrotechnik und Informatik:

In den **Bachelorstudiengängen Flug- und Fahrzeuginformatik** (SPO 22.04.2009 und 25.07.2011) und **Informatik** (SPO 11.05.2009 und 25.07.2011) ist jeweils zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden hat und mindestens 25 Leistungspunkte aus Fächern der ersten beiden Semester des zweiten Studienabschnitts erzielt hat.

In den **Bachelorstudiengängen Elektro- und Informationstechnik** (SPO 23.10.2007 und 25.07.2011), **Elektrotechnik und Elektromobilität** (SPO 22.04.2013), **User Experience Design** (SPO 28.11.2013) und **Mechatronik** (SPO 14.03.2008 und 25.07.2011) ist jeweils zum Eintritt in das praktische Studiensemester nur berechtigt, wer die Vorpraxis nach § 3 Abs. 3 SPO i. V. m. § 7 der Immatrikulationssatzung THI erfolgreich abgeleistet, sowie alle Prüfungen und alle Leistungsnachweise des ersten Studienabschnitts bestanden hat und mind. 20 Leistungspunkte aus Fächern der ersten beiden Semester des 2. Studienabschnitts erzielt hat.

Im **Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik** (SPO 09.02.2009 und 21.01.2013) ist zum Eintritt in das praktische Studiensemester nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten Studiensemesters mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat sowie mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes erbracht hat.

Fakultät Maschinenbau:

In den **Bachelorstudiengängen Energietechnik und erneuerbare Energien** (SPO 25.07.2011 und 30.03.2015), **Fahrzeugtechnik** (SPO 23.10.2007 und 23.04.2012), **Luftfahrttechnik** (SPO 22.07.2010 und 23.04.2012), **Maschinenbau** (SPO 23.10.2007 und 23.04.2012), **Maschinenbau und berufliche Bildung** (SPO 28.07.2008 und 23.04.2012) und **Wirtschaftsingenieurwesen** (SPO 23.10.2007 und 23.10.2007) ist jeweils zum Eintritt in das praktische Studiensemester nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnittes mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat, sowie mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes erbracht hat.

Business School:

In den **Bachelorstudiengängen International Retail Management** (SPO 03.12.2009 und 21.05.2012), **Internationales Handelsmanagement** (SPO 13.07.2009 und 21.05.2012) und **Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft** (SPO 24.03.2009 und 25.06.2012) setzt der Eintritt in das praktische Studiensemester neben dem vollen Erbringen der Leistungspunkte aus dem ersten und zweiten Studiensemester die Erbringung von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten aus dem dritten und vierten Studiensemester sowie die erfolgreiche Ableistung des Grundpraktikums voraus.

Im **Bachelorstudiengang International Management** (SPO 27.05.2013 und 26.05.2014) setzt der Eintritt in das praktische Auslandssemester setzt neben dem vollen Erbringen der Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt die Erbringung von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten aus dem dritten und vierten Studiensemester sowie die erfolgreiche Ableistung des Grundpraktikums voraus.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann frühestens nach der Notenfeststellungssitzung und damit am Tag der Notenbekanntgabe festgestellt werden. Die Zuordnung zum Praxissemester erfolgt dann am Tag nach der Notenbekanntgabe. Das Praktikum darf somit nicht vor dem auf die Notenbekanntgabe folgenden Tag begonnen werden: Frühester Beginn ist damit im WS der 01.08. und im SS der 16.02. jeden Jahres.

6. Wahl der Ausbildungsstelle / eines Praxis-Unternehmens

Im Semester vor Ihrem Praxissemester sollten Sie sich frühzeitig für Ihr Praktikum bewerben, da Unternehmen meist einige Monate im Voraus disponieren. Als Studierende/r sind Sie in erster Linie selbst für das Finden einer geeigneten Praktikumsstelle verantwortlich. Jedoch bietet Ihnen der Career Service der Technischen Hochschule Ingolstadt viele Unterstützungsmöglichkeiten bei der Recherche nach geeigneten Unternehmen sowie ein breites Angebot rund um die Erstellung Ihrer Bewerbung:

Kontaktinformationen von Unternehmen finden Sie in der Firmenliste in der Praktikumsanmeldung. Dort können Sie beispielsweise nach für Ihren Studiengang bereits anerkannten Unternehmen im In- und Ausland filtern. Angebote stehen Ihnen in der Online-Jobbörse jobboerse.thi.de/index.php zur Verfügung. Möchten Sie Ihr Praxissemester in einem Unternehmen ableisten, das für Ihr Studienfach laut Firmenliste noch nicht anerkannt ist, kann das Unternehmen durch einen Erhebungsbogen, den Sie bei der Praxisanmeldung erhalten, anerkannt werden.

Eine Bewerbung umfasst ein Anschreiben, einen aktuellen Lebenslauf sowie Zeugnisse und ein aktuelles Notenblatt. Im Info-Portal des Career Service finden Sie Musterbewerbungen und Musterlebensläufe, an denen Sie sich orientieren können. Das Veranstaltungsprogramm des Career Service umfasst jedes Semester Workshops zum Thema Bewerben.

Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt unter dem Pfad:

<https://www.thi.de/service/career-service/praktikumsbewerbung/schritt-3/>

Der Ausbildungsvertrag muss vollständig ausgefüllt und von beiden Vertragspartnern unterschrieben werden. Aus den Angaben müssen insbesondere die Zeitdauer sowie Name, Anschrift und Telefonnummer des Ausbildungsbeauftragten, Einsatzort, klar hervorgehen. Dies gilt vor allem dann, wenn der Einsatzort des Praktikanten vom Sitz der vertragschließenden Ausbildungsstelle abweicht.

Wenn der von der Technischen Hochschule Ingolstadt bereitgestellte Vordruck des Ausbildungsvertrages nicht verwendet wird, müssen insbesondere die Regelungen gemäß § 106 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG i. V. m. der Anlage zu den Vollzugsbestimmungen der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern enthalten sein.

Mittels Vorlage des abgeschlossenen Ausbildungsvertrages ist vor Antritt des Praktikums die Zustimmung des zuständigen Beauftragten für die praktischen Studiensemester einzuholen. Insbesondere aus versicherungsrechtlichen Gründen müssen Sie daher den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Ausbildungsvertrag sowie den **Ausdruck der Online-Anmeldemaske „Praxis im Studium“** baldmöglichst, in der Regel spätestens zwei Wochen vor Beginn der praktischen Studienzeiten, **per Scan an praktikum@thi.de** .

Vergütung

Für die Praxissemester besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Ausbildungsstelle. Dennoch bieten viele Firmen den Praktikanten eine Vergütung an. Beachten Sie in diesem Fall jedoch, dass jede Vergütung auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) angerechnet wird.

Verhalten bei Nichtbestehen der Zulassungsvoraussetzungen zum Praxissemester

Sollten Sie wegen nichtbestandener Prüfungen nicht zum Praxissemester zugelassen sein, vergessen Sie bitte nicht einen geschlossenen Ausbildungsvertrag abzusagen. Versuchen Sie im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Unternehmen das Praktikum zu verschieben. Bitte beachten Sie, dass dann der Abschluss eines neuen Ausbildungsvertrages notwendig ist, der wiederum rechtzeitig bei der Technischen Hochschule zur Genehmigung vorzulegen ist.

7. Praktikantenbericht und Zeugnis der Ausbildungsstelle

Die erfolgreiche Ablegung eines praktischen Studiensemesters / Grundpraktikums setzt neben den bestandenen praxisbegleitenden Prüfungen auch folgende Nachweise voraus:

Praktikantenbericht

Zur Anerkennung der absolvierten Praxiszeiten ist es erforderlich von der Ausbildungsstelle gegengezeichnete Berichte (vgl. Vordruck Bericht) anzufertigen und **per Scan an praktikum@thi.de zu übersenden**. Die Berichte sollen dokumentieren, welche Arbeitsbereiche Sie kennen gelernt und welche Fachkenntnisse Sie erlangt haben. Die Richtlinien zur Erstellung von Praktikantenberichten (ggf. gesonderte Regelungen der Fakultät im Intranet bzw. auf den Seiten der oben genannten Praktikumsbeauftragten) sind hierbei zu beachten.

Zeugnis der Ausbildungsstelle

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet am Ende des Praktikums ein Zeugnis über die praktische Ausbildung im praktischen Studiensemester bzw. Grundpraktikum zu erstellen (vgl. Vordruck Zeugnis). Bitte ebenfalls **per Scan an praktikum@thi.de übersenden**.

Fragebogen zum Praktikantenplatz (nur für Studenten im Studiengang Betriebswirtschaft)

Zur Fortführung der Praktikantendatenbank ist es dringend notwendig, dass Sie den sorgfältig ausgefüllten Fragebogen zum Praktikantenplatz mit dem Bericht und Zeugnis einreichen.

→ **Praktikantenbericht mit Deckblatt und Zeugnis der Ausbildungsstelle sind unverzüglich nach Beendigung des Praktikums per E-Mail an praktikum@thi.de zu senden!**

8. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Die in der folgenden Übersicht vorgestellten **praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen** (PLV) dauern in der Regel zwei Wochen. Die Blockveranstaltungen werden grundsätzlich in Form eines Einführungsblocks (vor Beginn des Semesters) und eines Schlussblocks (am Ende des Semesters) durchgeführt. Bitte beachten Sie die näheren Regelungen in der für Sie gültigen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des jeweiligen Studiengangs.

Die Einzelheiten zum Ablauf und die genauen Termine entnehmen Sie den Bekanntmachungen im Moodle-Bereich der Fakultät.

Prüfungen am Ende der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen

Die Art der Prüfungen und Leistungsnachweise am Ende eines praktischen Studiensemesters sind in den Studien- und Prüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ingolstadt geregelt bzw. werden von der Fakultät im Studienplan festgelegt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Feststellung der erfolgreichen Ablegung eines praktischen Studiensemesters / Grundpraktikums neben den abgeleisteten Praxiszeiten voraussetzt, dass in **allen** geforderten Leistungsnachweisen jeweils das Prädikat „mit Erfolg abgelegt (m.E.)“ oder mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erzielt wird.

Teilnahmebestätigungen

Manche Firmen verlangen von ihren Praktikanten einen Nachweis über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (PLV). Wenden Sie sich in diesem Fall bitte mit dem von Ihnen ausgefüllten Formblatt „Teilnahmebestätigung“ zur Unterzeichnung an den Dozenten, der die PLV abhält.

9. Erlass den Praktischen Studiensemesters

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Erlass eines Grundpraktikums bzw. praktischen Studiensemesters mittels Formular beantragt werden. Nähere Informationen hierzu enthält das Formblatt „Info Anrechnung von Berufsausbildung / Berufstätigkeit auf praktische Studiensemester / Grundpraktikum“. Grundsätzlich gilt, dass der Besuch der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und das Ablegen der Praxisprüfungen nicht erlassen werden.

10. Status der Studierenden

Während des praktischen Studiensemesters bleiben Sie Studierende/r der THI. In Ihrer Ausbildungsstelle sind Sie verpflichtet den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen derselben und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen (z.B. Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Vorschriften über die Schweigepflicht) zu beachten. Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit in der Ausbildungsstelle.

11. Versicherungen

Unfallversicherung

Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht nur für Studierende, die ihr Pflichtpraktikum im Inland absolvieren. Studenten, die das Praxissemester bzw. das Grundpraktikum im Ausland ableisten, müssen sich daher selbst um einen ausreichenden Schutz bemühen.

Haftpflichtversicherung

Die Versicherungsgesellschaften setzen die praktische Ausbildung während des Studiums einer beruflichen Tätigkeit gleich. Für Schäden, die z.B. an Geräten verursacht werden, müssen Sie grundsätzlich selbst aufkommen. Die übliche Privathaftpflichtversicherung tritt hier nicht ein. Es wird deshalb **dringend** empfohlen, dass Sie sich vor Ableistung eines Pflichtpraktikums hinsichtlich einer speziellen Haftpflichtversicherung kundig machen. Ein spezielles Angebot für Fachhochschulstudenten bietet die Versicherungsdienste BEV GmbH, Oedenberger Str. 159, 90941 Nürnberg (Telefon 0911/24415 - 0) an. Antragsformulare finden Sie unter

deren Internetadresse <http://www.bev.de>, dort unter „Für Praktikanten“. Das Angebot gilt auch für theoretische Studiensemester.

Renten- und Arbeitslosenversicherung

Durch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 17.12.1980 (Az.: 12 RK 10/79) steht rechtskräftig fest, dass Sie im Pflichtpraktikum nicht der Versicherungspflicht nach den für abhängig Beschäftigte geltenden Regeln unterliegen. Somit besteht für Sie als Studierender auch im **v o r g e s c h r i e b e n e n** praktischen Studiensemester **k e i n e** Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht.

Krankenversicherung

In der Krankenversicherung der Studierenden unterliegen Sie der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V). Demnach besteht keine Beitragspflicht zur Krankenversicherung nach den Bestimmungen über die Krankenversicherung für abhängig Beschäftigte.

Praktische Studiensemester im Ausland

Hier gelten insbesondere andere versicherungsrechtliche Regelungen. Klären Sie insbesondere die Fragen der Ausbildungsförderung, der Kranken-, Unfall-, Sozial- und Haftpflichtversicherung rechtzeitig vor Vertragsabschluss bzw. vor Beginn der Ausbildung. Bei Fragen zur Organisation sowie Hilfestellungen zur Bewerbung, Visa etc. von praktischen Studiensemestern im Ausland wenden Sie sich bitte an das International Office, Frau Eva Ilic, Zimmer Z 454, Telefon 0049 - (0)841/9348 - 7691.

12. Verbundmodell-Teilnehmer

Für die Verbundmodell-Teilnehmer gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für die nicht an einem Verbundmodell teilnehmenden Studierenden, mit folgenden Ausnahmen:

Vor Beginn des praktischen Studiensemester ist ein unterschriebener Ausdruck über die erfolgte Onlineanmeldung per E-Mail an praktikum@thi.de zu übersenden. Die erneute Übersendung des Dual-Vertrags ist nicht notwendig.

Am Ende des Praxissemesters ist neben dem Zeugnis der Firma ein zusammenfassender Bericht gem. den Richtlinien zur Erstellung des Praktikantenberichtes, der vom Ausbildungsbeauftragten der Firma unterschrieben wurde, per Scan an praktikum@thi.de zur Überprüfung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters zu übersenden.

Die aufgrund des mit der Verbundmodell-Firma abgeschlossenen Vertrages geltenden rechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

13. Berufsbegleitende Bachelorstudiengänge (IAW)

Für die Studenten der B³ gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für Studierende im Vollzeitmodell, mit folgenden Ausnahmen:

Vor Beginn des praktischen Studiensemester ist ein unterschriebener Ausdruck über die erfolgte Onlineanmeldung, sowie eine Bestätigung / Abordnungsvertrag der Firma per E-Mail an praktikum@thi.de zu übersenden. Inhalt der Bestätigung sollte mindestens der Zeitraum, die Art der Tätigkeit und die Abteilung sein.

Am Ende des Praxissemesters ist neben dem Zeugnis der Firma ein zusammenfassender Bericht, sowie das Deckblatt, das vom Ausbildungsbeauftragten der Firma unterschrieben wurde, per Scan an praktikum@thi.de zur Überprüfung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters zu übersenden.

Informationen zu anrechenbare Praxiszeiten die studienbegleitend erworben wurden, finden Sie unter Punkt 10.